



v. Wietersheim

1696



15708

UNIVERSITÄTS- UND
LANDESBIBLIOTHEK
SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG

2f. 5



15408.

X. b.

N^o 19

RESPONSUM

Welches
Bey der hochlöblichen Juristen Facultät
auff der Churfl. Brandenb.

Friderichs Universität
HALLE

Wegen seiner Schwäger
Nahmentlich

Victor Ludwigen/
Friderich Casimir/und
Carl Anthon/

Gebrüdere von Vietersheim zu Wörpzig/
Nach Anzeige der Beylagen

A. B. C. D.
eingevolet

Und umb die Gebühr zu ertheilen gebethen/

Johann Zündell/

Fürstl. Sächß. Land-Commissarius
zu Weissenfels/



HALLE/

Gedruckt bey Christoph Salsfelden/

Churfl. Brandenb. Hof-und Regierungs-Buchdr.
im Herzogthumb Magdeburg.

1696.

3. 11. 05.



E. 19.

2f. 5645
1172 Q K





Unsere freundliche Dienste zuvor/
Edler / WohlEhrenvesten und Wohlgelahrter
Günstiger Herr und Freund!

NEs derselbe uns eine Facti speciem nebst einer
Frage zugeschicket / und sich des Rechtens darüber
zu berichten gebeten; Demnach erachen Wir Or-
dinarius, Decanus und andere Doctores der Ju-
risten Facultät / auf der Churfürstl. Brandenb.
Universität Halle / nach Verles- und Erwägung derselben
vor Recht: Hat derselbe Friderichs von Wietersheim
jüngste Tochter Elisabeth von Wietersheim geheh-
rathet / welche bereits verstorben / und eine Tochter
Maria Elisabeth hinter sich verlassen / in deren Nahmen
derselbe von denen Gebrüder n von Wietersheim / das je-
nige / was ihr an Allodialien aus Groß-Väterlicher Erb-
schaft zuständig / nebst seiner verstorbenen Frauen annoch
lebenden Schwester / Gerichtlich bey der Fürstlichen An-
haltischen Canzelen zu Cöthen gesodert und unter andern
in der Klage gesetzt;

Unsere *respective* Brüder und Schwäger / dahin anzu-
halten / daß sie binnen gewisser Frist uns befriedigen
mögen:

Dagegen die von Wietersheim auff solche Klage sich ein-
zulassen verweigert / bevor er den Titul Schwager her-
aus gelassen / daher er belehret seyn will /

Ob solche *Exception* mit Bestande Rechtens eingewand
und ob er nicht seiner seel. Frauen 3. leibliche Brüder
Schwäger / so wohl schrift- als mündlich zu *tituliren*
befugt sey?

Wann nun gleich eingewand werden will / daß der Herr
kein Edelmann sey / und also die *inæqualitas conditionis*
delm

demselben entgegen stehe / sich einer solchen Titulatur zu
gebrauchen / welche nur inter pares üblich zu seyn pfleget/
indem bekant quod foemina nobilis, ignobili nupta pri-
vilegia Nobilitatis praetendere non possit.

Carpz. p. 3. Const. 36. def. 2.

Der Herr auch ihre Schwester mit ihren Willen nicht ge-
heyrathet / und also Sie Ihm für einen Schwager zu er-
kennen nicht verbunden / und sonst nicht ungemeyn / daß
wenn in einer Klag-Schrift eine ungebührliche titulatur
gebrauchet worden / man die Einlassung auff die Klage/
bis solche titulatur geändert / wohl verweigern könne.

Weil aber dennoch das jus affinitatis nicht ex vo-
luntate derer Frauen Brüder / sondern ex ipsa dispositio-
ne juris entstehet / so bald eine Heyrath vollenzogen ist /

*L. 4. §. 3. ibi: Affinitatis causa est ex nuptiis, & §. 8. ff. de
grad. & Aff. Beckstad. de Jur. Connub. p. 2. c. 1. n. 2.*

solches jus affinitatis auch / nachdem es einmahl per le-
gitimas nuptias acquiriret worden / nicht gehoben wird /
nisi delictum deportatione dignum intercedat.

L. 4. §. ult. ff. de gradib. & affin,

und in diesem Fall an der legitimitate nuptiarum nicht zu
zweifeln / indem der Schwieger-Vater Friderich von
Bietersheim seinen consens hierzu expresse und zwar
schriftlich ertheilet / dessen ältester Sohn auch ad manda-
tum patris dessen widerholten consens in diese Heyrath/
und dabey abgestattetes Zeugnis von seinen guten verhal-
ten selbst unterschrieben und also ipso facto die Heyrath
mit approbiret / die Schwieger-Mutter auch Ihn
bis

bis anhero als ihren Schwieger-Sohn agnosciret und tituliret / und aus den Rechten bekant / quod ad justas nuptias sufficiat solus parentum & contrahentium consensus,

*pr. J. de nuptiis Carpz. Jurispr. Eccles.
Lib. 2. def. 44.*

hingen der consensus fratrum bey der Eltern Leben nullo jure nöthig ist / und daher denenselben kein jus contradi- di zustehen kan ; Ferner auch die disparitas conditionis, wenn der maritus ignobilis, die Frau aber nobilis ist / die legitimitatem matrimonii nicht auffheben mag / indem bekant / quod inæqualitas conditionis nuptias non vitiet,

Carpz. Jpr, Consist. Lib. 2. def. 10.

Feltman. de Tit. hon. lib. 1. c. 26. n. 6.

Gerhard. de matrim. S. 399.

daher / ob gleich eine Adelige Person / wann Sie sich an an einen Bürgerstandes verheyrathet / die jura nobilium ferner nicht prætendiren kan / cum conditionem mariti sequatur,

L. fæmin. 8. in fin. ff. de Senator.

ihr dennoch die jura legitima uxoris, und den marito die daraus entstehende affinitas nicht versaget werden kan / weil das vinculum affinitatis nicht ex æqualitate personarum conjunctarum, sondern ex ipso matrimonio entstehet / cum ex unitate carnis affinitas nascatur,

Can. Porro de Affin. 3. caus. 35. qv. 5.

Sanchez de matrim. disp. 64. n. 1.

und solcher gestalt der Herr / da Er sich bey dieser titulatur Seines ihm de jure divino, Civili & Canonico zustehenden
den

den juris affinitatis gebraucht / und der verstorbenen
Frauen Brüder seine Schwäger nennet / Er ihnen da-
durch keine Beschimpffunge zufüget / cum qui jure suo
utitur, nemini faciat injuriam

L. 13. §. 1. ff. de injur.

L. nullus 56. ff. de R. J.

zumahl da der Herr nicht allein ein Gelehrter ist / sondern
auch solchem CHARACTEREM von dem Hochfürstl. Hause
Sachsen hat / dessen sich kein nobilis schämen darff; Hin-
gegen aber bekant / quod denegatio tituli honoris alicui
competentis, actioni injuriarum faciat locum

Feltman. de tit. hon. Lib. 2. c. 32. §. 1. & 5.

Bartol. ad L. non solum 11. ff. de injur.

sicut & ille, qui aliquem prohibet suo jure uti, quorsum
& jus affinitatis pertinet injuriarum tenetur,

*L. 13. §. 7. ibi. Si quis me conversari non patiatur, vel re
mea uti me non permittat, injuriarum conveniri potest.
ff. de injur.*

und also umb so viel weniger contra motam actionem
diese exceptio de omittendo titulo affinis à Judice zuzu-
lassen / cum huic ex officio incumbat, frivolae exceptio-
nes rejicere. So erscheinet daraus allenthalben so viel /
daß diese eingewandte exceptio pro frivola zu achten / und
der Herr Seiner verstorbenen Frauen Brüder so wohl in /
als auffer Gerichts Schwäger zu tituliren wohl befugt
sey. Von Rechts wegen.

Ordinarius, Decanus und
andere Doctores der Juristen Fa-
cultät auff der Churf. Brandenb.
Universität Halle.

Ich Friderich von Wietersheim/ Erbherr auff
Wörpzig/ Freng/ Opperoda ic. Urkunde hiermit
und bezeuge Krafft dieses / daß ich wohlbedächtigt
und nach reiffer Überlegung Herr Johann Zündell/
auff dessen inständiges bitten und suchen / meine jüngste
Tochter Elisabeth von Wietersheim / Ehelich sich trauen
zu lassen / meinen hierzu nöthigen und Väterlichen Con-
sens gegeben und ertheilet habe / wie denn hierdurch ihre
vormahls sponsalia clandestina von mir nunmehr rati-
habiret seyn sollen ; Weswegen denn alle und jede so die-
ses vorgezeiget wird / von mir gebührend ersuchet seyn sol-
len / diesen vollkommenen Glauben bezumessen und ihren
bitten und begehren beförderlich zu seyn / gestalt ein jeder
von mir dieserwegen auff bedürffenden Fall schadlos ge-
halten werden soll ; Urkundlich habe ich dieses zu eines
jeden Versicherung eigenhändig unterschrieben und mit
meinen angebohrnen Adelichen Petschafft bestärcket.
Geschehen zu Wörpzig/ den 14. Martii 1692.

Friderich von Wietersheim.

Ordinarius, Decanus und

antere Doctores der Juris Fa-
cultät an der Universität
Leipzig

Ich Friderich von Wietersheim auff Wörpzig/
Frenz / Opperoda und Stadthagen Uhrkunde
und bekenne hiermit und Krafft dieses / daß (Tit.)
Herr Johann Zündell / nachdem denselben die hiesige
Wietersheimische gesambt Gerichte bey die 8. Jahr anver-
trauet gewesen / Er dieselben nicht nur rechtschaffen und
wohl administriret / sondern auch in meinen privat affai-
ren sich sorgfältig und expedit bezeigt / daß jederman sei-
ne conduite mit Rubin zu erwehnen Ursach haben wird/
welches mich auch dahin bewogen / daß ich ihm wegen seiner
guten Erudition, und auch selbst erfahrenen Verstandes/
nach beschehenen vielen inständigen bittlichen anhalten /
und erfolgter vornehmer Personen interposition in die
unter ihm und meiner Tochter / versprochene Ehe willi-
gen müssen. Nachdem nun gemeldter Herr Johann
Zündell sich gewisse Hoffnung machet / an hohen Orten
vermittelst vornehmer Patronen und Gönner Recom-
mendation in Dienste zu gelangen / als habe ich durch die-
ses gehorsamst bitten sollen / offit wohlgemeldten Herrn
Zündell seiner guten meriten und ander hierunter be-
griffenen Umstände halber / dero hohes Patrocinium
geniessen zu lassen ; Ich versichere Er wird in effect ein
mehres præstiren / als ich von ihm zu melden nöthig finde.
Ich werde diese hohe Willfahrrng gegen jedes Standes
Gebühr nach hintwieder zu verschulden unvergessen seyn.
Wörpzig / den 10. May Anno 1692.

ad mandatum Dn. Patris
subscripsi

Victor Ludwig von Wietersheim.

Ich Victor Ludwig von Wietersheim / be-
kenne mit dieser meiner Hand / daß als ich vor zwey
Jahren aus Holland zurück anhero nach Wörpzig
kommen / und nach Abzug Hn. Johann Zündells / dessen
hinterlassene Schrifften / durchsehen / ein und andern
Zweiffel bey mir gefunden / wodurch ich bewogen / daß ich
gegen jederman Ihm zum höchsten münd- und schriftlich
injuriret / gescholten / geschmähet / gedrohet mich an ihm zu
vergreiffen ; Ob nun wohl gedachter Herr Johann Zün-
dell hätte können diese schwere injurien rechtlichen vindici-
ren / so hat er dennoch auff Zureden meiner Hochgeehrten
Frau Mutter / sich dahin bewogen / daß er seine Klage
dieserwegen eingestellet / weil ich Krafft dieses Reversus
hiermit bekenne / von Ihm und den Seinigen nichts böses
weder heimlich noch öffentlich zu reden noch eine Thätlich-
keit an Ihm zu verüben / sondern Ihm in seiner Abwesen-
heit nach Möglichkeit verthätigen / auch mich stets als ei-
nen aufrichtigen Freund gegen Ihm bezeigen. Und nach
dem ich von Ihm nichts als alles gutes und liebes weiß / Er
auch von mir als ein ehrlicher Mann künfftig respectiret
und vertreten werden soll. Als habe ich dieses vorherste-
hende ungezwungen und wissentlich von mir gestellet /
unter meiner Hand und Adelichen Petschafft / den 8.
Augusti Anno 1693.

Victor Ludwig von Wietersheim.

Vom

ULB Halle

004 710 681

3



Wort



Zf 5745 AK

13408.

RESPOND

Ben der hochlöbl
auff der

Friderich

Wegen ser

Victor

Friderich

Carl Al

Gebrüdere von Wie

Nach Ans

A.

Und umb die Geb

Joha

Fürstl. Sächf.

Gedruckt bey

Churst, Brandenb.

im Hert

3. 11. 05.

9

Fr. 19.



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

